

Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung vom 12.12.2013 folgende Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdorfelden beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum

Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Niederdorfelden und der politischen Gemeinde Niederdorfelden.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Mit Vertrag vom 01.07.1970 hat die Evangelische Kirchengemeinde Niederdorfelden der politischen Gemeinde Niederdorfelden die Verwaltung und Unterhaltung des gesamten Friedhofs mit der Maßgabe übertragen, dass der Gemeindevorstand eine Friedhofscommission zu bilden hat, in die auch drei von der evangelischen Kirchengemeinde benannte Personen zu berufen sind.

§ 3

Friedhofszeit und Bestattungsberechtigte

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung und der Grabpflege im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 1. die zur Zeit ihres Ablebens Einwohner der Gemeinde Niederdorfelden waren oder
 2. die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 3. die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden oder
 4. die früher Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Niederdorfelden waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben.
- (3) Totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (4) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Beschluss des Gemeindevorstands festgelegt und durch Anschlag am Friedhofseingang bekannt gemacht. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Nutzungsumfang

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und Kleinhandwagen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
 3. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. das Verteilen von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten sowie die Durchführung von Sammlungen,
 6. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier auf dem Friedhof Arbeiten auszuführen,
 7. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. das Rauchen und Lärmen,
 9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens zwei Wochen vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 2. diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

Die Zulassung ist nicht übertragbar.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Der Wurzelbereich des Naturschutzdenkmals Linde ist nur ausnahmsweise zu befahren und ggf. besonders zu schonen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht der Bestattungen

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarrer werden Ort und Zeit der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Gleichzeitig werden den Angehörigen die Kosten der Bestattung bekannt gegeben, wie sie sich aus der jeweiligen Gebührenordnung ergeben.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Für Bestattungsfeierlichkeiten notwendige Handlungen gehören nicht zu den Obliegenheiten der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Nutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens, in die Friedhofshalle gebracht werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Friedhofshalle, am Grab oder im Freien an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges bzw. der Urne zur Grabstätte erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Ausnahmen sind möglich, soweit dies im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung steht.

IV. Grabstätten

§ 9 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 10 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengrabstätten,
 2. Wahlgrabstätten,
 3. Kinderreihengrabstätten,
 4. Urnenreihengrabstätten,
 5. Urnenwahlgrabstätten,
 6. Urnenwandgrabstätten,
 7. Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbestattungen.

Grabstätten der Nummern 1-5 werden in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zur Verfügung gestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit bei Grabstätten der Nummern 1 und 2 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu nutzen.

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 11 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben oder geöffnet oder geschlossen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten, sofern es sich nicht um ein neu erworbenes Recht an einem Grab handelt.
- (3) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m beträgt.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Wahl- oder Reihengrabstätte beträgt 30 Jahre; bei den Grabstätten von Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, von totgeborenen Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten sowie bei Urnengräbern beträgt sie 20 Jahre.

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der in § 1 genannten Grundstückseigentümer
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 13 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbener Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 14 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenreste bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnereihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnereihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Das Herausnehmen des Sarges, erneute Leichenbeförderung oder Urnenversand sowie neue Säрге oder Urnen und Übersäрге müssen von den Berechtigten oder Antragstellern über ein zugelassenes Bestattungsinstitut besorgt werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

(A) Reihengrabstätten

§ 15 Definition der Reihengrabstätte und Nutzungsrecht

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungsfrist) vorbehalten ist.
- (2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Eine Beisetzung einer Urne ist möglich.

§ 16 Maße der Reihengrabstätten

- (1) Die Reihengräber haben folgende Maße:

- a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m

- b) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Länge	1,80 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,40 m

im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Länge	2,25 m
Breite	1,00 m
Abstand	0,25 m

§ 17 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabstätten vor Wiederbelegung wird mindestens 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben und in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.

(B) Wahlgrabstätten

§ 18 Definition der Wahlgrabstätte, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) vorbehalten ist. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles mit Erdbestattung erworben werden. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechts, Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst maximal die Hälfte der ursprünglich erworbenen Nutzungszeit.
- (3) Es werden nur zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen abgegeben. Unbeschadet des § 21 ist in jeder Grabstelle während der Dauer der Nutzungszeit nur eine Erdbestattung zulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.

(5) Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (6) Der Nutzungsberechtigte hat ferner das Recht auf Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Friedhofsordnung.
- (7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 18 Abs. 5 übertragen werden. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist unzulässig.
- (8) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 18 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu ernennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht der in § 18 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppe wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tode eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 18 Abs. 5 genannten Reihenfolge über.

§ 19

Maße der Wahlgräber

Wahlgräber im Grabfeld mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift haben folgende Mindestmaße:

Länge	2,00 m
Breite	2,00 m
Abstand	0,40 m

Wahlgräber im Grabfeld mit besonderer Gestaltungsvorschrift haben folgende Mindestmaße:

Länge	2,40 m
Breite	2,10 m
Abstand	0,25 m

(C) Kinderreihengrabstätten

§ 20

Definition der Kinderreihengrabstätten, Grabstätten für Totgeburten vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten und Nutzungsrecht

- (1) Kinderreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die der Reihe nach belegt und im Todesfall von der Friedhofsverwaltung auf besonderen Wunsch der Angehörigen für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit an einer Kinderreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Bestattung von Totgeburten vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten
 1. ist in einer neuen Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr oder
 2. in vorhandenen Grabstätten von Angehörigen möglich wenn die Ruhefrist der Leiche des Kindes die der Leiche des erwachsenen Angehörigen nicht übersteigt. Eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahl- oder Reihengrabstätte für Erdbestattungen hat keine Auswirkung auf dessen Nutzungszeit.

(D) Urnengrabstätten

§ 21

Formen der Urnenbeisetzung

(1) Aschenreste können beigesetzt werden in:

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen nach erfolgter Erdbestattung,
2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach mindestens einer erfolgten Erdbestattung,
3. Urnenreihengrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten,
5. Urnenwandgrabstätten,
6. Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbestattungen

und zwar

- a) in Reihengrabstätten für Erdbestattungen bis zu zwei Aschenurnen,
- b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu vier Aschenurnen,
- c) in Urnenreihengrabstätten eine Aschenurne,
- d) in Urnenwahlgrabstätten bis zu vier Aschenurnen,
- e) in Urnenwandgrabstätten bis zu zwei Aschenurnen und
- f) in Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnenbestattungen eine Aschenurne.

(2) Eine Urnenbeisetzung in einem Wahl- oder Reihengrab für Erdbestattungen darf nur erfolgen, wenn die Ruhefrist der Urne die Restnutzungszeit des zu belegenden Grabes nicht übersteigt. Eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahl- oder Reihengrabstätte für Erdbestattungen hat keine Auswirkung auf dessen Nutzungszeit.

§ 22

Definition der Urnenreihengrabstätte und Nutzungsrecht

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Ort, Art und Zeit dieser Beisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 23

Definition der Urnenwahlgrabstätte und Nutzungsrecht

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbestattung bestimmt Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes, Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Urnenwahlgrabstätte.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst maximal die Hälfte der ursprünglich erworbenen Nutzungszeit.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Ort, Art und Zeit dieser Beisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 24

Definition der Gemeinschaftsgrabstätte für anonyme Urnenbestattungen und Nutzungsrecht

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung der Lage der Urne und des Namens des Verstorbenen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Grabumfassungen und Grabmale sind bei diesen Grabstätten nicht zulässig. Eine allgemeine Gedenksäule weist auf die Urnengemeinschaftsgrabstätte hin.
- (3) Die Bestattungen erfolgen dicht nebeneinander.

- (4) Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet und können nach angemessener Frist vom Friedhofspersonal entsorgt werden.
- (5) Die Begleitung der Aschenbeisetzung ist möglich.

Der § 28 gilt für diese Grabstätten nicht.

§ 25

Maße der Urnengrabstätten für Erdbestattung

- (1) Die Aschenurnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Die Sohlentiefe der Urnengrabstätte beträgt 0,80 m.
- (2) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Länge	0,80 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m

§ 26

Definition der Urnenwandgrabstätten und Nutzungsrecht

- (1) Die Urnenwandgrabstätten werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von bis zu zwei Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnengrabstätte ist einmal möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechts, Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (2) Die Urnenkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Gemeinde gestellt und vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift des Verstorbenen dient.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Ort, Art und Zeit dieser Beisetzung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 27

Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

V. Grabmale, Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§ 28

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 29

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmälern möglichst seitlich, angebracht werden.

§ 30

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einordnen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 1. aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 2. aus Betonstein soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind
 3. mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 4. mit Farbanstrich auf Stein,
 5. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 6. mit Lichtbildern, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig,
 2. die Grabmale dürfen keinen Sockel haben,
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein,
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold- und Silberfarbe.
- (4) Die zulässigen Größen bzw. Abmessungen für Grabmale auf Grabstätten für Erdbestattungen und auf Urnengrabstätten ergeben sich aus den besonderen Gestaltungsvorschriften und Plänen gem. Anlage.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die Abdeckung einer Grabstätte durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte ist unzulässig.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 30 a

Gestaltung der Urnenwände

- (1) An den Urnenwänden ist es gestattet, Wandvasen in unauffälliger Konstruktion an den Verschlussplatten anbringen zu lassen. Die Befestigung der Vasen hat lediglich durch die Pietäten oder Steinmetze zu erfolgen. Die Wandvasen dürfen nicht aus Kunststoffmaterialien bestehen und eine Höhe von 16 cm nicht überschreiten.
- (2) In der obersten sowie der untersten Reihe der Mauer sind die Vasen rechts, in der mittleren Urnenreihe links an den Verschlussplatten anzubringen.
- (3) Weitere Veränderungen an den Urnenwänden sowie Blumengebinde oder sonstige Gedenkvorrichtungen vor der Urnenmauer sind nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann nach angemessener Frist die Blumen und Vorrichtungen ohne Ankündigung beseitigen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§31

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschriften usw. bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 32

Standicherheit

- (1) Bei der Errichtung und der Unterhaltung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen sind die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten, erarbeitet vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, zu beachten.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmäler bis zu einer Höhe von 120 cm müssen ein Fundament von mindestens 50 cm Tiefe unter der Erdoberfläche, alle größeren Grabmäler ein solches bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 40 cm in der Erde stehen.
- (3) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens einmal, und zwar im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen und diese ggf. nachweisen zu können, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht, und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung auf Kosten der Verantwortlichen das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

§ 33

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Nutzungsberechtigten

erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 3 Monate die Möglichkeit abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenwänden an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 34

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen – müssen im Rahmen der Vorschriften des § 35 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, eibnen und einsäen lassen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleiben die Aufforderung oder die Öffentliche Bekanntmachung zwei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, eibnen sowie einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 35

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigung von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Bäume und Sträucher gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 0,15 cm hoch sein.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (5) Die Pflanzen dürfen durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Abstandsflächen sowie öffentliche Flächen nicht stören.
- (6) Die Abstandsflächen sind durch die Nutzungsberechtigten freizuhalten. Abstandsflächen sind die Zwischenräume zwischen den einzelnen Grabstätten.
- (7) Grabflächen dürfen nur maximal bis zu einem Drittel mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.
- (8) Bei der Grabpflege dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können, z.B. Salz, und chem. Unkrautbekämpfungsmittel

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen

§ 37

Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

§ 38

Listen

- (1) Es werden die folgenden Listen geführt:
 1. ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber,
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen,
 3. ein Verzeichnis nach § 33 Abs. 3 der Friedhofsordnung.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 39

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils gültige Gebührenordnung maßgebend.

§ 40

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) mit Geldbuße geahndet werden.

§ 42

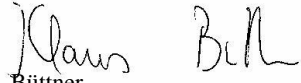
Aufhebung bisheriges Rechts

Die Friedhofsordnung in Ihrer Fassung vom 04.11.2010 wird aufgehoben.

§ 43
Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. § 36 bleibt unberührt.

Niederdorfelden, den 16.12.2013


Büttner
Bürgermeister

(Siegel)